

13.06.97

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes"**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 6. Juni 1997 aufgrund der
Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/7429 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes"**
- Drucksache 13/6618 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 04.07.97

Erster Durchgang: Drs. 701/96

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Kurzbezeichnungen „GAK-Gesetz“ und die Abkürzung „GAKG“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt; die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz“ werden durch die Worte „drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 91a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.